



Satzung

Satzung Friedrichshagener Sportverein 1912 e. V.

(vormals SG Burgund 1912 Friedrichshagen e.V. und Eintracht Friedrichshagen e. V.) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom **12.04.2024**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein wurde am 03. Oktober 1912 in Friedrichshagen als „S.C. Hohenzollern Friedrichshagen“ gegründet, am 09. Juli 1922 als eingetragener Verein in Amtsgericht Köpenick registriert und führt nach einigen Umbenennungen und einer Fusion von SG Burgund 1912 Friedrichshagen und Eintracht Friedrichshagen im April 2007 den Namen „Friedrichshagener Sportverein 1912 e.V.“ (FSV 1912 e.V.). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg mit der Nummer 11001 eingetragen. Der Sitz ist in 12587 Berlin - Friedrichshagen, Fürstenwalder Damm 570.

§ 2 Neutralität und Werte

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, allen Geschlechtern und Nationalitäten offenstehend und vertritt die Werte des kameradschaftlichen Miteinander, der gegenseitigen Achtung und gegenseitiger Respekt. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der FSV 1912 e.V. ist als Hauptverein Mitglied im Landessportbund (LSB) und dem Bezirkssportbund Treptow-Köpenick (BSBTK) und mit seinen Abteilungen Fußball, Handball, Gymnastik und Volleyball Mitglied in den Dachverbänden Berliner Fußballverband (BFV), dem Handball-Verband Berlin (HVB) und dem Berliner Turnerbund (BTB). Der Verein erkennt die Satzungen der vorgenannten Verbände ausdrücklich an.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die intensive Betreuung der Mitglieder sowie die Erziehung der Jugend in sportlicher, gesundheitlicher und kultureller Beziehung. Es werden alle sportlichen und kulturellen Bestrebungen, die der Jugend und der Gemeinschaft dienlich sind, gepflegt und gefördert. Den Mitgliedern werden Möglichkeiten zur Betätigung im Gesundheits- Breiten- und Freizeitsport sowie im leistungsbezogenen Wettkampfsport gegen eine beitragspflichtige Mitgliedschaft geboten.

§ 4.1. Kinderschutz

Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt aufs Schärfste jede Form der Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt. Der Verein setzt sich für Präventionsmaßnahmen gegen physische und psychische Gewalt Kindern und Jugendlichen gegenüber ein und bekämpft aktiv Zuwiderhandlungen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Er fördert vorrangig sportliche Tätigkeiten und Zwecke, sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung sowie der Gestaltung des Vereinslebens. Es darf keine Person oder Mitglied des Vereines durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten gegen Entgelt sind grundsätzlich untersagt, in Ausnahmefällen und bei Vorliegen objektiver Gründe kann der Abteilungsvorstand oder der Gesamtvorstand mit schriftlichem Beschluss befristete Tätigkeiten vergüten. Die an Trainer/ Übungsleiter / Betreuer und sonstige ehrenamtlich Tätige gezahlten Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Freibeträge (Übungsleiterfreibetrag / Ehrenamtspauschale) nach Einkommensteuergesetz (EStG) gelten nicht als Tätigkeit gegen Entgelt.

§ 6 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

§ 6.1 Aktive und passive Mitgliedschaft

Mitglied beim Friedrichshagener SV 1912 e. V. kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung (Aufnahmegesuch) in einer Abteilung beantragt und nach Prüfung durch den geschäftsführenden Abteilungsvorstand vollzogen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. In der Wettkampfsportart Fußball wird die Mitgliedschaft außerdem nach Ausstellung eines analogen oder elektronischen Spielerpasses durch den Dachverband als aktive Mitgliedschaft bestätigt.

Für eine passive Mitgliedschaft ist ein analoger bzw. digitaler Spielerpass nicht erforderlich.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmegesuchs erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils aktuellen Fassung ausdrücklich an.

§ 6.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten (Wahlrecht, allgemeines Mitgestaltungsrecht, Beitragspflicht, Pflicht zur Anerkennung der Satzungen) sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder unter dem 18. vollendeten Lebensjahr gelten als Jugendliche, bei denen das Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden muss und die Mitgliedsrechte durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden kann. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig. Ein Mitglied des Vereins kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand Vorstandsmitglied eines anderen Vereins sein, in welchem die gleichen Sportarten betrieben werden.

§ 6.3 Mitgliedsbeitrag

Abteilungsabhängige Beiträge, alle Aufnahme- und Abmeldegebühren sowie erforderliche Umlagen stehen ausschließlich der jeweiligen Abteilungen zu. Die Beiträge können in bar, im Dauerauftragsverfahren und im Beitragseinzugsverfahren (Lastschrift) beglichen werden.

Dies wird im Einzelnen durch die Beitragsordnung der Abteilungen (Abteilungsordnungen) festgelegt bzw. geregelt. Die Umlage wird vom Vorstand des Hauptvereins zusammen mit den Abteilungsvorständen jährlich festgelegt und fließt der Hauptkasse des Vereins zu.

§ 6.4 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die sich um den FSV 191 e.V. in besonderer Weise langjährig verdient gemacht haben, die Ehren-Mitgliedschaft im Verein ohne Zuordnung zu einer Abteilung zu ernennen. Die Ernennung ist nach Begründung in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht entbunden und haben Stimmrecht.

§ 6.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Löschung des Vereins. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Der rechtskräftige Austritt bringt alle Mitgliedsrechte zum Erlöschen, die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Mitgliedschaft. Mitglieder die mit einem ehrenamtlichen Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen, Rechenschaft abzulegen.

§ 6.6 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Ein Ausschluss steht nur dem Abteilungsvorstand zu und ist vom Gesamtvorstand des Hauptvereins auf Verlangen endgültig zu beschließen. Er kann nur verhängt werden bei gröblich vereinsschädigendem Verhalten oder bei unehrenhaften Handlungen sowie bei Verzug bei der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über 3 Monate hinaus. Im letzten Fall ist das Mitglied auf die Folgen seines Zahlungsverzuges schriftlich zu informieren. Beginnend mit der Mitteilung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

Alle Unterlagen seines etwaigen Amtes hat er dem Abteilungsvorstand sofort auszuhändigen. Der Betroffene kann Berufung an den Hauptvorstand innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung einlegen. Vor dem Vollzug des Ausschlusses hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme bzw. Anhörung gegenüber dem Hauptvorstand.

Ein Ausschluss von Kassenprüfern bedarf der Erörterung in der Hauptversammlung.

§ 7 Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten ist dem Verein sehr wichtig. In Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung des Vereins, erstmals veröffentlicht am 25. Mai 2018 auf der Homepage, und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeiten wir die persönlichen Daten ausschließlich zur internen Verwendung im Verein bzw. zu den Verbänden. Die Datenschutzverarbeitung und der Datenschutz werden den jeweiligen geltenden Rechtsgrundlagen angepasst und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 8 Organe des Vereins, Wahlmodus, Stimmberechtigung

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtvorstand

§ 8.1 Die Hauptversammlung (Delegiertenversammlung)

Die ordentliche Hauptversammlung findet grundsätzlich zweijährlich am Schluss des Geschäftsjahres ab Termin der letzten Vorstandswahlen (abweichend vom Kalenderjahr) in Form einer Delegiertenversammlung mit Vorstandswahl statt, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung des zweiten Geschäftsjahres.

§ 8.1.2 Beschlussfähigkeit, Kandidatur und Wahlmodus

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet in grundsätzlich geheimer Abstimmung und nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit. Bewerbungen zu einer Kandidatur im Hauptvorstand sind bis 5 Werktage vor der Versammlung dem Vorstand (1. bzw. 2. Vorsitzender) schriftlich (durch persönliche Übergabe, postalisch oder mit elektronischer Mail) einzureichen. Bewirbt sich für ein Wahlamt nur ein Kandidat, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden.

Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Gültige Stimmen sind Befürwortungen und Gegenstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Dies gilt für Wahl des Vorstandes als auch bei Abstimmung zu Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung und anderen Beschlussfassungen der Delegierten.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

§ 8.1.3 Stimmberechtigung, Teilnahmerecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 16. Jahre, die von den Abteilungen als Delegierte in den vorgelagerten Mitgliederversammlungen benannt, und im Verhältnis von 1:10 (1 Delegierter pro 10 ordentliche Mitglieder der Abteilung) in den Abteilungen schriftlich zur Hauptversammlung an den Hauptvorstand gemeldet wurden. Ordentliche Mitglieder, die nicht als Delegierte in den Abteilungs-Delegiertenversammlungen als Delegierte gewählt wurden, können an den Hauptversammlungen als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8.1.4 Anträge und Antragsrecht

Anträge auf der Hauptversammlung können nur behandelt, abgestimmt und beschlossen werden, wenn sie mindestens 5 Werktage vor dem Versammlungstag beim Vorstand (Erster bzw. Zweiter Vorsitzender) schriftlich (persönliche Übergabe, postalisch oder mit bestätigter elektronischer Mail) eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit

mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten bestätigt wird. Anträge können von jedem Mitglied bzw. der Abteilungsvorstand und vom Hauptvorstand gestellt werden.

§ 8.1.5 Beschlussfassung

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren, von dem Geschäftsführer/Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

§ 8.1.6 Außerordentliche Hauptversammlungen

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder aller Abteilungen unter Angabe des Grundes und des Zwecks und bei Beachtung der für die regelmäßigen Hauptversammlungen gültigen Einberufungsbedingungen anberaumt werden.

§ 8.1.7 Einladung zur Hauptversammlung

Zu den Hauptversammlungen wird durch den Gesamtvorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit öffentlichem Aushang und Veröffentlichung in regionalen elektronischen oder analogen Publikationen eingeladen.

§ 8.2 Der Gesamtvorstand

§ 8.2.1 Personelle Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Außenvertretung

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem

1. Vorsitzenden/in, dem
2. Vorsitzenden/in, dem

Finanz-/Kassenwart/in, und dem

Geschäftsführer/Schriftführer/in zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Außenwirksam wird der Verein im Sinne des § 26 BGB ausschließlich durch 2 (zwei) der o.g. Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8.2.3 Wahlzeitraum und Pflichten

Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben nach festgelegten Funktionsplänen zu agieren bzw. Aufgaben zu erfüllen, die operativ notwendig oder von grundlegender Bedeutung sind.

Hauptsächlich sind die Aufgaben wie folgt:

- Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszwecks. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen und Versammlungen, überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Abteilungen und der Vorstandsmitglieder.
Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden mit denselben Rechten und Pflichten.
- Der Geschäftsführer / Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollierung, Ablage und terminliche Kontrolle der Beschlüsse.

- Der Finanz/Kassenwart ist verantwortlich für die finanziellen und buchhalterischen Belange. Er hat dem Vorstand auf Verlangen über die Kassenlage zu berichten und jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht anzufertigen.

§ 9 Organisation und Stellung der Abteilungen

9.1 Eigenständigkeit, Unabhängigkeit

Die den Sportbetrieb tragenden Abteilungen organisieren sich auf der Grundlage der Satzung des Hauptvereins selbst. Sie berichten dem Vereinsvorstand auf Verlangen über die Abteilungsarbeit und übergeben kontinuierlich Protokolle ihrer Sitzungen zur Information.

§ 9.2 Abteilungsordnungen

Die Eigenständigkeit soll sich in Abteilungsordnungen und Beitragsordnungen widerspiegeln und dokumentieren. Die Ordnungen der Abteilungen dürfen dieser Vereinsatzung grundsätzlich nicht widersprechen. Ausnahmeregelungen sind zulässig, bedürfen aber der Beschlusslage im Vorstand. Insbesondere müssen innerhalb der Abteilungen Festlegungen getroffen werden hinsichtlich:

- personeller Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes nach Größe und Aufgabenanfall (Erster und Zweiter Vorsitzender, Geschäftsführer/Schriftführer, Finanz/-Kassenwart und nach Bedarf Sportwart und/oder Sportlicher Leiter, Nachwuchsleiter/Jugendwart, Pressewart/ Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit) eigenständiger Beitragsordnungen, permanenter Kontrolle und Überwachung der Abteilung Finanzen sowie Festlegung von Rechten und Pflichten für die Wahlfunktionen in Funktionsplänen/Tätigkeitsbeschreibungen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und dem Hauptvorstand ist in der Geschäftsordnung dokumentiert. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung erfordert eine Hauptversammlung. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das materielle und immaterielle Vermögen an den Bezirkssportbund Treptow-Köpenick, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese von der Hauptversammlung am **12.04.2024** beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.